

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 35. —

(Nr. 3321.) Allerhöchster Erlass vom 15. Juli 1850., betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preussischen Bank.

Auf den weiteren Bericht des Staatsministeriums vom 4ten d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch die Bestimmungen der §§. 50. und 95. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz = Sammlung Seite 435 seq.) die Revision der Jahres-Rechnungen der Preussischen Bank durch eine außerhalb der Verwaltung dieses Instituts stehende Staatsbehörde auszuschließen. Da indessen die dem Chef der Bank durch die §§. 50. und 95. der Bank-Ordnung erteilte Befugniß, ausschließlich die Form der jährlichen Rechnungslegung zu bestimmen und dem Haupt-Bank-Direktorium die Decharge zu erteilen, eine anderweitige Bestimmung wegen der bisher durch das Präsidium der Ober-Rechnungskammer bewirkten Revision nothwendig macht; so bestimme Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

- 1) Das Präsidium der Ober-Rechnungskammer wird von der ihm durch die Orber vom 12. Februar 1820. übertragenen Revision der Jahres-Rechnungen der Bank hierdurch entbunden.
- 2) Die Revision der Jahres-Rechnungen der Bank erfolgt fortan durch die Ober-Rechnungskammer in dem für deren Wirksamkeit durch §. 1. der Instruktion vom 18. Dezember 1824. allgemein bestimmten Umfange. Dieselbe ist zu diesem Zwecke befugt, von der Bank-Verwaltung Auskunft zu erfordern und von sämmtlichen zu den Jahres-Rechnungen gehörigen Belägen, insbesondere von den Büchern und Akten der Bank, Einsicht nehmen zu lassen. Eine Entscheidung in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens, so wie die Ertheilung der Decharge, steht der Ober-Rechnungskammer nicht zu.
- 3) Der Chef der Bank bestimmt die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung der Bank zu erfolgen hat (§. 50. der Bank-Ordnung). Auch bleibt derselbe befugt, ausschließlich auf Grund der in seinem Central-Büreau nach den Büchern und Belägen bewirkten Prüfung der Rechnungen und unabhängig von der Revision der letzteren durch die